

Für das Nachschlagewerk! nein
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! nein

Gesetz: BGB, § 249; ZPO, §§ 566, 331, 91 a.

Leitsätze:

K e i n e .

Aktenzeichen: 2 AZR 300/55

Urteil des BAG vom 20. März 1958

LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

104

2 AZR 300/55

2 Sa 190/54 (Hamm)

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 20. März 1958
gez. Weinrich,
Regierungssekretär
als Urundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 6. Februar 1958 durch die Bundesrichter Dr. Berger, Dr. Schröder und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Müller und Wendel für Recht erkannt:

1. Der Klageanspruch zu 1) gegen den Beklagten Rossberg ist in der Hauptsache erledigt.
2. Auf die Anschlußrevision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts – 2. Kammer – in Hamm (Westf.) vom 15. März 1955 – 2 Sa 190/54 – aufgehoben, soweit es über den Klageantrag zu 2) und über die Kosten entschieden hat. Insoweit wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand.

I. Die Klägerin betreibt eine Brauerei, in der der Beklagte zu 1) als erster Braumeister und technischer Betriebsleiter mit Prokura und der Beklagte zu 2) als Brauer tätig waren. Der Beklagte zu 2) war zugleich Betriebsratsvorsitzender.

Als die Klägerin dem Beklagten zu 1) am 18. Juni 1953 befristet zum 30. September 1953 kündigte, ging bei dem Vorsitz der Aufsichtsrats der Klägerin am 22. Juli 1953 ein von dem Beklagten zu 2) übersandtes und von 21 Gastwirten unterzeichnetes Schreiben ein, worin die Gastwirte androhten, ihre geschäftlichen Beziehungen zu der Klägerin abubrechen, sofern ihnen nicht binnen 14 Tagen mitgeteilt werde, daß die Klägerin die Kündigung des Beklagten zu 1) rückgängig gemacht habe. Die Sammlung der Unterschriften der Gastwirte war von dem Pförtner der Klägerin, namens Ozygus, durchgeführt worden. Daraufhin kündigte die Klägerin dem Beklagten zu 1) am 10. September 1953 und dem Beklagten zu 2) am 27. Februar 1954 fristlos. Die gegen die Kündigungen seitens der beiden Beklagten erhobenen Klagen sind in drei Vorprozessen rechtskräftig abgewiesen worden.

II. Die Klägerin hat behauptet, die vier Gastwirte Kruse, Landau, Goldberg und Neuhaus, die das Schreiben vom 22. Juli 1953 ebenfalls unterschrieben hatten, hätten auf Veranlassung der Beklagten den Bierbezug bei der Klägerin eingestellt, wodurch ihr ein Schaden entstanden sei. Sie hat den Verdienstausschlag aus entgangenem Bierbezug der genannten vier Gastwirte für die Zeit vom 1. August 1953 bis zum 30. September 1953 auf 1.809,28 DM beziffert und von den Beklagten als Gesamtschuldnern die Zahlung dieses Betrages sowie die Feststellung begehrt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner auch zum Ersatz des der Klägerin nach dem 30. September 1953 entstehenden Schadens verpflichtet sind.

Die Beklagten haben zu ihrem Klageabweisungsantrag behauptet, an der Unterschriftenaktion und dem Einstellen

- 3 -



des Bierbezuges durch die Gastwirte seien sie nicht beteiligt gewesen. Der Beklagte zu 1) hat weiter behauptet, davon habe er erstmalig am 9. Oktober 1953 erfahren. Er habe dann vergeblich versucht, den ihm bekannten Gastwirt Neuhaus zu bewegen, den Bierbezug bei der Klägerin wieder aufzunehmen.

III. Das Arbeitsgericht hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Beklagten antragsgemäß als Gesamtschuldner zur Zahlung verurteilt, aber die Feststellungsklage abgewiesen. Hiergegen hat der Beklagte zu 1) Revision mit dem Ziele der völligen Klageabweisung eingelegt. Insoweit ist der Rechtsstreit von der Klägerin und dem Beklagten zu 1) übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt worden, wobei sie hinsichtlich der Kosten des in der Hauptsache erledigten Teiles des Rechtsstreits wechselseitig beantragt haben, sie dem jeweils anderen Teil aufzuerlegen. Mit der Anschlußrevision hat die Klägerin ihren Feststellungsantrag gegen beide Beklagten weiterverfolgt und gegen den in der Revisionsinstanz nicht durch einen Rechtsanwalt vertretenen Beklagten zu 2) Versäumnisurteil beantragt.

Entscheidungsgründe.

I. Soweit die Klägerin und der Beklagte zu 1) den gegen den Beklagten zu 1) gerichteten Klageanspruch zu 1) übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, ist das auch in der Revisionsinstanz zulässig (BAG 3, 265; BAG, 2. Senat vom 18. 2. 1957 - 2 AZR 231/56 -, AP Nr. 2 zu § 91 a ZPO mit zust. Anm. von Pohle in AP Nr. 1 und Nr. 2 zu § 91 a ZPO). Es ist zulässig und dient der Klarstellung (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 91 a, Anm. VI 3), auch im Urteil des Revisionsgerichts ausdrücklich auszusprechen, daß der Klageanspruch zu 1 gegen den Beklagten zu 1) in der Hauptsache erledigt und insoweit das angefochtene Urteil gegenstandslos ist.

II. Die Abweisung des Feststellungsantrages der Klägerin gegen den Beklagten zu 1) ist fehlerhaft.

1. Der Feststellungsantrag der Klägerin gegen beide Beklagte ist von dem Landesarbeitsgericht mit der Begründung abgewiesen worden, es fehle an dem rechtlichen Interesse der Klägerin an der alsbaldigen Feststellung. Dazu sei notwendig gewesen, daß die Klägerin dargelegt hätte, inwieweit Anhaltspunkte für die Entstehung eines künftigen Schadens schon jetzt vorlägen. Das sei nicht geschehen; denn hinsichtlich der hier in Rede stehenden vier Gastwirte sei der der Klägerin entstandene Schaden abgeschlossen und die Möglichkeit eines weiteren Schadens der Klägerin nicht erkennbar, weil die vier Gastwirte ihren Bierbezug nur für den angegebenen Zeitraum eingestellt hätten. Da bezüglich weiterer Gastwirte von der Klägerin nichts vorgetragen sei, sei kein Anhaltspunkt dafür gegeben, wieso der Klägerin aus dem von ihr behaupteten Verhalten der Beklagten noch ein Schaden entstehen könne. Daher sei "das Feststellungsbegehren der Klägerin nicht gerechtfertigt".

2. Die hiergegen erhobene Rüge der Klägerin, das Landesarbeitsgericht habe seiner Entscheidung in unzulässiger Weise sowohl prozessuale wie materiellrechtliche Erwägungen zugrunde gelegt, ist begründet.

a) Ausweislich des Tatbestandes des angefochtenen Urteils hatte die Klägerin zu ihrem Feststellungsantrag nämlich behauptet, der aus dem Verhalten der Beklagten ihr entstandene Schaden sei noch nicht zu übersehen. Damit meinte die Klägerin erkennbar sowohl den Verdienstausfall, der ihr aus dem Abspringen der vier genannten Gastwirte nach dem 30. September 1953 entstand, aber auch den Schaden, der ihr daraus entstand, daß andere Gastwirte abgesprungen waren oder auf Grund des von ihr beanstandeten Verhaltens der Beklagten künftig noch abspringen würden. Auch ihre im Tatbestand des angefochtenen Urteils durch Bezugnahme auf die zweitinstanzlichen Prozeßakten gedeckten Ausführungen sind bei sachgerechter Auslegung dahin zu verstehen, daß sie behauptete, seit der den Beklagten vorgeworfenen Aktion bezögen die vier dort genannten Gastwirte bei ihr kein Bier mehr.



b) Demnach hatte die Klägerin ein rechtliches Interesse an der alsbaldigen Feststellung darüber, ob die Beklagten verpflichtet waren, auf Grund des ihnen von der Klägerin vorgeworfenen Verhaltens auch einen weiteren dadurch entstandenen Schaden der Klägerin zu ersetzen. Wenn auch ein Teil des Schadens der Klägerin inzwischen - über den gestellten Zahlungsantrag hinaus - übersehbar geworden war und insoweit hätte Leistungsklage erhoben werden können, war sie dazu doch nicht verpflichtet. Sie konnte vielmehr an der erhobenen Feststellungsklage festhalten, ohne daß es auf die Entwicklung des Schadens während des Rechtsstreits ankam (BAG, 2. Senat vom 28.12.1956 - 2 AZR 132/56 - in AP Nr. 5 zu § 256 ZPO mit zust. Anm. von Pohle).

Unter diesen Umständen durfte das Landesarbeitsgericht das Feststellungsinteresse der Klägerin nicht mit der - zudem durch nichts näher belegten und daher unverständlichen - Begründung verneinen, die vier genannten Gastwirte hätten nur für den angegebenen Zeitraum den Bierbezug eingestellt, und, da bezüglich der weiteren Gastwirte nichts von der Klägerin vorgetragen sei, sei ein künftiger Schaden der Klägerin nicht zu erkennen. Die Frage, ob ein weiterer auf das beanstandete Verhalten der Beklagten zurückzuführender Schaden der Klägerin gegeben war oder künftig drohte, ist mit der Frage des Feststellungsinteresses im Sinne des § 256 ZPO nicht identisch. Beim Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 ZPO handelt es sich nach ganz herrschender Meinung in Literatur und Judikatur um eine Prozeßvoraussetzung (vgl. statt aller: Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 256 Anm. III zu Fußnote 51 mit Nachweisen sowie Anm. IV 1). Die Frage, ob eine Verpflichtung zum Schadensersatz jetzt oder künftig besteht, gehört zur materiellen Begründetheit der Klage (vgl. Pohle in AP Anm. zu Nr. 5 zu § 256 ZPO), weil gerade Gegenstand der Feststellungsklage ist, ob ein Rechtsverhältnis zwischen den Parteien besteht, das die beklagte Partei verpflichtet, einen bereits eingetretenen oder einen künftig noch eintretenden Schaden der Klägerin zu ersetzen (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 256 Anm. II 4). Beides hat das Landesarbeitsgericht in nicht mehr zu unterschei-



dender Weise vermischt. Darin liegt eine Verletzung des § 256 ZPO. Auf dieser Gesetzesverletzung beruht auch die Abweisung der Feststellungsklage gegen den Beklagten zu 1). Denn die Entscheidungsgründe des Landesarbeitsgerichts sind so widerspruchsvoll und lückenhaft, daß nicht erkennbar ist, ob sich seine Entscheidung auf tatsächliche oder rechtliche Erwägungen stützt und von welchen Erwägungen es eigentlich ausgegangen ist. Es ist daher möglich, daß es bei richtiger Prüfung zu einem anderen als dem von ihm angenommenen Ergebnis gekommen wäre, was allein schon die Annahme rechtfertigt, daß die getroffene Entscheidung auf der Rechtsverletzung des § 256 ZPO im Sinne des § 549 Abs. 1 ZPO beruht (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 549 Anm. VI zu Fußnote 107). Hinsichtlich der Abweisung der Feststellungsklage gegen den Beklagten zu 1) macht das, da die Voraussetzungen des § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO für eine eigene Entscheidung durch das Revisionsgericht nicht vorliegen, gemäß § 564 Abs. 1, § 565 Abs. 1 ZPO die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht notwendig.

3. Für die erneute Verhandlung und Entscheidung besteht nach dem Inhalt des angefochtenen Urteils Veranlassung, das Landesarbeitsgericht auf folgendes hinzuweisen:

- a) Bei seiner Entscheidung darüber, ob der Beklagte zu 1) auf Zahlung im Sinne des Klageantrages zu 1 in Anspruch genommen werden könne, ist das Landesarbeitsgericht zu seinem bejahenden Ergebnis mit der bloßen Begründung gekommen, der Beklagte zu 1) habe schuldhaft gegen seine arbeitsvertraglichen Treuepflichten verstoßen, wenn er trotz Anfang Juli 1953 erlangter Kenntnis von der gegen die Klägerin laufenden Unterschriftⁿaktion dagegen nicht vorgegangen sei.
- b) Mit dieser Begründung wird es sich bei seiner erneuten Entscheidung über die Feststellungsklage der Klägerin gegen den Beklagten zu 1) nicht ohne Rechtsverstoß begnügen dürfen. Denn auch ein pflichtwidriges und schuldhaftes Untätigbleiben des Beklagten zu 1) verpflichtet diesen aus den Ge-



sichtspunkt der Vertragsverletzung nur dann der Klägerin zum Schadenersatz, wenn bei richtigem und pflichtgemäßem Verhalten des Beklagten zu 1) die hier in Rede stehenden Gastwirte ihrerseits den Bierbezug bei der Klägerin nicht eingestellt haben würden. Für eine solche Annahme fehlen aber die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen durch das Landesarbeitsgericht. Seine Feststellungen lauten nämlich lediglich dahin, der Pförtner Ozygus habe, ohne daß sich ein Auftrag seitens des Beklagten zu 1) hierzu nachweisen lasse, von sich aus die vier Gastwirte zur Einstellung des Bierbezuges veranlaßt, und der Beklagte zu 1) habe das ihm Anfang Juli bekanntgewordene Verhalten des Ozygus gebilligt. Daraus ergibt sich aber kein Anhalt dafür, daß der Beklagte zu 1), als er von dem Verhalten des Ozygus erfuhr, bei pflichtgemäßem Verhalten durch entsprechende Unterrichtung der Klägerin oder durch Gegenvorstellungen bei den hier in Rede stehenden vier Gastwirten hätte erreichen können, daß diese die Abbestellung des Bieres bei der Klägerin unterließen bzw. rückgängig machten. Mit der Feststellung, der Beklagte zu 1) habe Anfang Juli von der Aktion des Ozygus erfahren und sich anschließend daran billigend passiv verhalten, ist noch nicht einmal gesagt, daß er gewußt hat, daß unter den zu seinen Gunsten handelnden Gastwirten sich die hier in Rede stehenden vier Gastwirte befunden haben. Selbst aber wenn das festgestellt wäre, würde das nichts darüber aussagen, ob der Beklagte zu 1) bei pflichtgemäßem Handeln die vier Gastwirte hätte umstimmen können. Eine solche Möglichkeit ist keineswegs selbstverständlich, wie der Umstand ergibt, daß dem Beklagten zu 1) bei dem Gastwirt Neuhaus nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ein solcher Umstimmungsversuch nicht gelungen ist. Eine solche Umstimmung der Gastwirte konnte zudem deswegen auf Schwierigkeiten stoßen, weil diese sich, nachdem sie einmal bei der Klägerin den Bezug eingestellt hatten, für den hier in Betracht kommenden Zeitraum möglicherweise anderweit eingedeckt oder bei anderen Firmen Bestellungen aufgegeben hatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Somit ergibt sich, daß die Kausalität der pflichtwidrigen und schuldhaften Vertragsverletzung des Beklagten zu 1) für den von der Klägerin geltend gemachten Schaden nicht festgestellt ist, also auch über die Feststellungsklage der Klägerin gegen den Beklagten zu 1) deshalb nicht ohne eine solche Feststellung aus dem Gesichtspunkt der schuldhaften Vertragsverletzung des Beklagten zu 1) erkannt werden kann.

c) Auch soweit für die Feststellungsklage der Klägerin in Betracht zu ziehen ist, ob sich der Beklagte zu 1) durch sein pflichtwidriges Unterlassen einer eigenen unerlaubten Handlung im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB wegen rechtswidriger und schuldhafter Beeinträchtigung des Gewerbebetriebes der Klägerin oder nach § 826 BGB wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung der Klägerin schuldig machte, setzen auch diese Vorschriften grundsätzlich voraus, daß ein pflichtgemäßes Handeln des Beklagten zu 1) den Schaden der Klägerin hätte verhindern können, daß Untätigkeit des Beklagten zu 1) also für den hier geltend gemachten Schaden der Klägerin kausal war.

d) Auch um die Feststellungsklage der Klägerin aus dem Gesichtspunkt des § 830 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB als gerechtfertigt anzusehen, werden die vom Landesarbeitsgericht bisher getroffenen tatsächlichen Feststellungen nicht ausreichen.

Nach § 830 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 830 Abs. 2 BGB liegt eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung schon dann vor, wenn jemand als Mittäter, Gehilfe oder Anstifter sich an der unerlaubten Tat eines anderen beteiligt, wobei ^{mit} Mittäter, Gehilfen und Anstifter die Begriffe der §§ 47 - 49 StGB verwendet sind (BGH, NJW 1953, 499 [500]; RGRK, 10. Aufl., § 830 Bem. 1 und 5; Oertmann, § 830 Anm. 1 und 3). In einem solchen Fall ist nicht erforderlich, daß das Handeln des Mittäters, Gehilfen oder Anstifters für den durch eine unerlaubte Handlung entstandenen Schaden ursächlich war. Eine solche Kausalität wird aber gegen den Mittäter, Gehilfen bzw. An-



stifter deshalb vom Gesetz als gegeben angenommen, weil er sich mit der unerlaubten Handlung eines anderen in der Form der Mittäter- bzw. Gehilfen- oder Anstifterschaft verbunden hat (vgl. Enneccerus-Lehmann, Recht der Schuldverhältnisse, 14. Bearbeitung, 1954, § 247 I 1 S. 962; Palandt, 16. Aufl., 1957, § 830 Anm. 1 und 2; RGRK, aaO, § 830 Anm. 2 - 4 ; Staudinger, 9. Aufl., § 830 Anm. 2).

Hierauf kann es aber nur dann ankommen, wenn der Beklagte zu 1) Mittäter oder Gehilfe zu einer unerlaubten Handlung des Ozygus im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB, § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 240 StGB oder im Sinne des § 826 BGB war; Anstifterschaft des Beklagten zu 1) scheidet schon nach den tatsächlichen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts deshalb aus, weil dem Beklagten zu 1) nicht nachgewiesen ist, daß er den Ozygus zu der Aktion veranlaßt hat.

In der pflichtwidrigen Passivität des Beklagten zu 1) nach Erlangung der Kenntnis von der Aktion des Ozygus Anfang Juli 1953 und in der vom Landesarbeitsgericht angenommenen "Billigung" des Verhaltens des Ozygus durch den Beklagten zu 1) kann aber nur dann eine intellektuelle Mitwirkung an fremder Tat, die für die Annahme von Mittäterschaft oder Gehilfenschaft des Beklagten zu 1) ausreichen müßte (vgl. BGH, NJW 1953, 499 [500]), gesehen werden, wenn darin eine irgendwie geartete, wenn auch nur z.B. durch Ermunterung geschehene Unterstützung fremder Tat lag, die ihrerseits zu dem hier in Rede stehenden Schaden der Klägerin führte. Daß dies aber überhaupt geschehen wäre, hat das Landesarbeitsgericht nicht festgestellt. Seine im Zusammenhang mit der Frage, ob der Beklagte zu 1) Ozygus angestiftet hat, angestellten Erwägungen, Ozygus habe ohne weiteres angenommen, sein Verhalten werde von dem Beklagten zu 1) gebilligt, lassen durchaus offen, ob die vom Landesarbeitsgericht angenommene "Billigung" nach außen hin überhaupt in Erscheinung getreten und von den übrigen an der Aktion Beteiligten als intellektuelle Unterstützung ihrer Tat empfunden worden ist. Ohne eine solche Feststellung ist die Annahme einer Mittäterschaft oder Gehilfen-



- 10 -

schaft des Beklagten zu 1) auch bei weitester Auslegung des Täterbegriffes nicht möglich, weil sonst bereits der böse innere Gedanke eines Menschen bewertet würde, was nicht angängig ist. Hinzu kommt aber noch, daß auch die Bejahung einer Mittäterschaft bzw. Gehilfenschaft des Beklagten zu 1) an einer unerlaubten Handlung des Ozygus oder eines anderen auch dann nur zu einer Schadensersatzpflicht des Beklagten zu 1) führen könnte, wenn die Beteiligung des Beklagten zu 1) schon zu einer Zeit geschah, als die vier Gastwirte noch nicht abgeworben worden waren. Denn auch die durch § 830 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 BGB fingierte Kausalität des Mittäters bzw. Gehilfen führt nur dann zu einer Schadensersatzpflicht, wenn die Tatbeteiligung zu einer Zeit geschah, ehe die unerlaubte Handlung vorgenommen war. Auch hierüber enthält das Urteil des Landesarbeitsgerichts bisher keinerlei Feststellungen.

e) Schließlich wird jede etwaige Schadensersatzpflicht des Beklagten zu 1) noch unter dem Gesichtspunkt zu erörtern sein, inwieweit der Klägerin gemäß § 254 BGB eine schuldhafte Mitverursachung zur Last fällt, wenn sie selbst es unterließ, den Schadenumfang durch geeignete Maßnahmen, z. B. durch entsprechende Aufklärung der Gastwirte, einzuschränken.

III. Der Antrag der Klägerin auf Erlass eines Versäumnisurteils gegen den Beklagten zu 2) im Sinne ihres auch gegen ihn gerichteten Feststellungsantrages war gemäß § 557 ZPO in der dort vorgeschriebenen entsprechenden Anwendung des § 331 ZPO darauf zu prüfen, ob und inwieweit das in der Revisionschrift enthaltene Vorbringen der Klägerin ihr Begehren rechtfertigt, wenn dabei ihr tatsächliches Vorbringen im Rahmen des § 561 ZPO berücksichtigt wird (Stein-Jonas, aaO, § 566 Anm. III 2; Baumbach-Lauterbach, ZPO, 24. Aufl., 1957, § 557 Anm. 2; Wieczorek, ZPO, § 566 Anm. D III b 3). Die berechtigten Angriffe der Klägerin gegen die oben zu Ziffer II 2 der Entscheidungsgründe bereits erörterte Verletzung des § 256 ZPO durch das Landesarbeitsgericht rechtfertigt die Aufhebung des angefochtenen Urteils nach § 564 Abs. 1 ZPO. Eine Sachentscheidung



nach § 565 Abs. 3 Ziffer 1 ZPO ist jedoch den Revisionsgericht auch im Versäumnisverfahren deshalb verwehrt, weil das nur im Rahmen des § 561 ZPO zu berücksichtigende tatsächliche Vorbringen der Klägerin keine genügende Grundlage für die Beurteilung bietet, inwieweit das gegen den Beklagten zu 2) festgestellte Verhalten für den von der Klägerin mit ihrem Feststellungsantrag verfolgten Schaden ursächlich und das Verhalten der Klägerin dafür schuldhaft mitursächlich war. Wegen dieses, weder vom Landesarbeitsgericht noch von den Parteien überhaupt erkannten, unter Umständen aber entscheidenden Gesichtspunktes kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die obigen Ausführungen zu Ziffer II 3 der Entscheidungsgründe dieses Urteils verwiesen werden. Die Sache ist deshalb auch, soweit es um den Feststellungsantrag der Klägerin gegen den Beklagten zu 2) geht, gemäß § 565 Abs. 1 ZPO zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen, das bei seiner Entscheidung auch für den Beklagten zu 2) die oben zu Ziffer II 3 der Entscheidungsgründe dargelegten rechtlichen Gesichtspunkte zu beachten haben wird.

IV. Das Berufungsgericht hat über die Kosten der Revision zu entscheiden, dazu aber auch die Kostenentscheidung zu treffen, die sich nach Maßgabe des § 91 a ZPO daraus ergibt, daß der Klageantrag zu 1 der Klägerin gegen den Beklagten zu 1) in der Revisionsinstanz in der Hauptsache für erledigt erklärt worden ist. Das Revisionsgericht kann die Entscheidung nach § 91 a ZPO selbst nicht treffen, weil ein Teil des Rechtsstreites der Sache nach noch nicht entschieden ist und daher zur Zeit nicht beurteilt werden kann, wie sich die nach § 91 a ZPO zu treffende Kostenentscheidung anteilmässig auf die Gesamtkosten des Rechtsstreites auswirkt (Stein-Jonas, aaO, § 91 a Anm. VII).

gez. Dr. Berger
zugleich für den
beurlaubten Bundes-
richter Dr. Schröder

gez. Dr. Stumpf

Dr. Müller

Wendel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)